

## 611.1

### Rechnungslegungsverordnung (RLV)

(Änderung vom 29. Juni 2016)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Rechnungslegungsverordnung vom 29. August 2007 wird wie folgt geändert:

Betriebliche  
Tätigkeit

§ 21. Zur Ermittlung des Geldflusses aus betrieblicher Tätigkeit wird das Jahresergebnis nach der indirekten Methode bereinigt hinsichtlich:

lit. a unverändert.

b. Veränderungen der nicht in den flüssigen Mitteln enthaltenen Positionen des Umlaufvermögens und des kurzfristigen Fremdkapitals.

Inhalt

§ 23. <sup>1</sup> Zusätzliche Angaben für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gemäss § 53 lit. d CRG<sup>1</sup> sind insbesondere:

lit. a–g unverändert.

h. Segmentinformation.

Abs. 2 unverändert.

Beteiligungsspiegel

§ 31. <sup>1</sup> Der Beteiligungsspiegel ist Teil des Anhanges der konsolidierten Rechnung.

Abs. 2 unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Mario Fehr

Der Staatsschreiber:  
Beat Husi

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft ([ABl 2016-07-08](#)).

---

<sup>1</sup> [LS 611](#).